

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Satzung der LSV GemS SH

Satzungstext

§ 1 Grundsätze

(1) Das gesamte Wirken der Landesschüler*innenvertretung der Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein (im Folgenden LSV GemS SH abgekürzt) vollzieht sich auf der Grundlage demokratischer Prinzipien.

(2) Die LSV GemS SH ist überparteilich.

§ 2 Organe

Die LSV GemS SH hat folgende Organe:

1. das Landesschüler*innenparlament (entspricht der Vertreterversammlung gem. § 83 SchulG) (im Folgenden als LSP abgekürzt)

2. der/die Landesschüler*innensprecher/in (im Folgenden als LSS abgekürzt)

3. der/die bis zu Drei stellvertretende Landesschüler*innensprecher/in im gesamten (im Folgenden als stv. LSS abgekürzt), aufgeteilt auf stv. LSS für Inneres, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Projektkoordination.

14 4. der Landesvorstand (im Folgenden als LaVo abgekürzt)

15 5. die Ausschüsse

16 6. die Vertreterinnen/Vertreter für den Landesschulbeirat (im Folgenden als
17 LSB abgekürzt)

18 7. die/der Delegierte für die Bundesdelegation zur Bundesschülerkonferenz

19 § 3 Aufgaben

20 Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der Schüler*innen
21 der Gemeinschaftsschulen des Landes Schleswig-Holstein zu vertreten und die
22 Arbeit der Schüler*innenvertretungen an den Gemeinschaftsschulen in Schleswig-
23 Holstein zu unterstützen (§ 83 Abs. 2 SchulG), stellt sich die LSV GemS SH die
24 Aufgabe, die Meinung der Schüler*innen zu wichtigen gesellschaftlichen oder
25 politischen, schwerpunktmäßig bildungspolitischen, Fragen zu vertreten.

26 § 4 Delegierte zum LSP

27 (1) Die Schüler*innen jeder Gemeinschaftsschule wählen aus ihrer Mitte eine
28 Delegierte/ einen Delegationen zum LSP sowie eine Vertretung.

29 (2) Im Falle der Verhinderung nimmt die Stellvertretung das Amt der Delegation
30 zum LSP wahr.

31 (3) Sollte eine Delegation zum Beispiel auf Grund einer zu langen Anreise wie
32 sie auf den Inseln und Halligen der Nordsee der Fall ist, kann formlos eine
33 digitale Teilnahme bei vollem Stimmrecht bis zur Anmeldefrist zum LSP beim LaVo
34 erbeten werden.

35 § 5 Aufgaben der/des Delegationen zum LSP

36 (1) Die/der Delegierte vertritt die Anliegen seiner/ihrer Mitschüler*innen in
37 den Gremien der LSV GemS SH.

(2) Die/der Delegierte oder eine gewählte Vertretung nimmt an den Sitzungen des LSPs teil. Aufgabe der/des Delegationen oder der Vertretung ist es, ihre oder seine Schüler*innenvertretung über die Arbeit und die Beschlüsse des LSPs zu unterrichten.

§ 6 Landesschüler*innenparlament

(1) Das LSP ist das oberste Organ der LSV GemS SH.

(2) Das LSP setzt sich aus den Delegationen zum LSP der Gemeinschaftsschulen Schleswig-Holsteins gem. § 4 zusammen.

(3) Die Sitzungen des LSPs sind öffentlich für die Schüler*innen der betreffenden Schularten. Der LaVo kann Gäste zulassen.

(4) Die Sitzungen des LSPs werden von dem LaVo vorbereitet und geleitet.

(5) Die Sitzungen des LSPs werden von dem LaVo mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel beziehungsweise das Datum des E-Mail-Versanddatums. Der LaVo muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des LSPs eine Sitzung des LSPs innerhalb von fünf Schulwochen einberufen. Es findet mindestens eine Sitzung des LSPs im Schulhalbjahr statt.

(6) Das LSP ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und gemäß § 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das LSP ist so lange beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das LSP erneut geladen, so ist es in dieser Angelegenheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

§ 7 Aufgaben des LSPs

Das LSP entscheidet über alle wichtigen Fragen der LSV GemS SH. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Die Beschlussfassung über

a) die Einführung und Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung

b) die Grundpositionen der LSV GemS SH

c) die Beratung einzelner Gegenstände, die Gemeinschaftsschulen Schleswig-Holsteins betreffen

d) die Zusammenarbeit mit anderen LSVen

e) die Zielsetzungen der Ausschüsse die Schüler*innen der f) die Erstellung einer Agenda für das kommende Schuljahr auf dem letzten LSP des Schuljahres

(2) Die Wahl

a) der acht LaVo-Mitglieder

b) der/des LSS

c) der/des bis zu 3 stv. LSS auf die verschiedenen Fachbereiche.

d) der Vertreterinnen/Vertreter der Schülerschaft der Gemeinschaftsschulen im LSB

(3) Darüber hinaus hat es das Vorschlagsrecht für das Amt der Landesverbindungslehrkraft.

§ 8 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand setzen sich aus dem/der LSS, den bis zur 3 stv. LSS und seinen bis zu acht weiteren LaVo-Mitgliedern zusammen.

(2) Bei Abstimmungen innerhalb des LaVo-Gremiums haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist der Inhalt der betreffenden Abstimmung abgelehnt.

(3) Der LaVo kommt während der Schulzeit zu regelmäßigen Treffen zusammen.

(4) Der LaVo muss innerhalb von zwei Schulwochen zusammentreten, wenn der/die LSS oder zwei LaVo-Mitglieder es verlangen.

(5) Die LaVo-Sitzungen werden von dem/der LSS, im Verhinderungsfall von

91 einem/einer stv. LSS geleitet.

92 (6) Der LaVo legt dem LSP zu Beginn einer Sitzung einen formlosen Bericht über
93 die Tätigkeit des LaVos seit der letzten Sitzung des LSPs sowie einen kurzen
94 Bericht über die Finanzen der LSV SH im Allgemeinen und der LSV GemS SH im
95 Besonderen vor. Der Tätigkeitsbericht ist mindestens eine Woche vor Beginn des
96 LSPs auf der Homepage zu veröffentlichen. Der die Finanzen betreffende Teil wird
97 nicht veröffentlicht, ist aber für die Delegationen zum LSP in derselben Frist
98 einsichtig zu machen.

99 (7) Den LaVo-Mitgliedern ist es gestattet, einen internen Antrag zur
100 Suspendierung eines Mitgliedes einzubringen, der zum Annahme einer 2/3-Mehrheit
101 inklusive der Stimme der/des LSS bedarf. Nach der Annahme wird dieses Mitglied
102 von der Arbeit des LaVos suspendiert. Es müssen sachlich eindeutige Gründe
103 vorliegen, um einen solchen internen Antrag zu stellen und darüber zu
104 beschließen. Im Voraus müssen intensive Beratungen mit der
105 Landesverbindungslehrkraft stattgefunden haben.

106 § 9 Aufgaben des Landesvorstands

107 • Der LaVo führt die Beschlüsse des LSPs aus. Sie sind für die sachliche
108 Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der LSV GemS SH
109 gegenüber dem LSP verantwortlich.

110 • Die LaVo-Mitglieder haben ständige Verbindung zu den anderen Organen der LSV
111 GemS SH zu halten und diese ständig über seine Amtsführung zu unterrichten.

112 • Der LaVo nimmt an den Sitzungen des LSPs teil und legt diesem über seine
113 Handlungen Rechenschaft ab.

114 • Der LaVo kann in dringenden Fällen nach eigenem Ermessen handeln, muss im
115 Falle der Inanspruchnahme dieses Rechts dies jedoch auf der nächsten Sitzung des
116 LSPs rechtfertigen und vom LSP nachträglich genehmigen lassen.

117 § 10 Landesschüler*innensprecher/in

118 (1) Die/der LSS vertritt die Anliegen der LSV GemS SH in der Öffentlichkeit.

119 (2) Sie/Er wird durch den LaVo unterstützt und im Falle seiner/ihrer Abwesenheit
120 durch die stv. LSS vertreten.

§ 11 Landesarbeitsgemeinschaft der LSVen

Der/die LSS vertritt gemeinsam mit den stv. LSS auf den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft die Anliegen der LSV GemS SH.

§ 12 Landesschulbeirat

(1) Nach § 135 Abs. 3.5 SchulG entsendet die Schüler*innenschaft der Gemeinschaftsschulen eine Delegation in den LSB. Die Wahl der Vertreterin/des Vertreters obliegt dem LSP. Beim Ausscheiden oder bei Abwahl der Delegation ist eine Nachwahl auf dem nächsten LSP notwendig.

(2) Eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter ist vom LSP zu wählen.

(3) Aufgabe der Delegation ist es, der/die für Bildung zuständige Minister*in im Interesse der Schüler*innenschaft des Landes zu beraten.

(4) Der LaVo kann vor der Sitzung des LSBs die Delegation zu einer Landesvorstandssitzung einladen.

§ 13 Ausschüsse

(1) In den Ausschüssen können Schüler*innen aller in der LSV GemS SH zusammengeschlossenen Schularten mitarbeiten.

(2) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihrer Zielsetzung selbstständig.

(3) Das LSP muss die Zielsetzung eines Ausschusses bei seiner Bildung festlegen und genehmigen.

(4) Der Ausschuss wählt eine / einen Vorsitzenden.

(5) Sämtliche Veröffentlichungen der Ausschüsse müssen vorab von dem LaVo genehmigt werden.

(6) Der LaVo wird zu jeder Sitzung eines Ausschuss eingeladen. Außerdem erhalten sie von jeder Sitzung innerhalb von zwei Schulwochen ein Protokoll. Verantwortlich für die fristgerechte Zusendung ist die / der Vorsitzende des Ausschuss.

§ 14 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Gremien der LSV GemS SH ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. die Bezeichnung der Konferenz/Sitzung
2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und 6. das Ergebnis der Wahlen.

(2) Die Niederschrift ist von der/ dem Vorsitzenden des Gremiums und der Schriftführung zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Gremium. Die Niederschrift ist zu den LSV-Akten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15 Abwahl, Ausscheiden

(1) Ein Mitglied der LSV GemS SH kann durch das Gremium, das es gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden.

(2) Ein Mitglied der LSV GemS SH scheidet aus seinem Amt aus, sobald es nicht mehr der Schulart Gemeinschaftsschule des Landes Schleswig-Holstein angehört.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch das LSP in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit des LSPs und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung möglich.

Zuletzt geändert am 30. November 2023 durch das Landesschüler*innenparlament an der Gebrüder-Humboldt-Schule Wedel.